

# Bundesblatt

78. Jahrgang.

Bern, den 15. Dezember 1926.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.  
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2147

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung  
von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1927.

(Vom 6. Dezember 1926.)

Seit dem Jahre 1916 bezieht das Bundespersonal zu den gesetzlichen Besoldungen und reglementarischen Löhnen Teuerungszulagen. Ihre Festsetzung erfolgte jeweilen durch dringliche Bundesbeschlüsse. Der zurzeit gültige Beschluss vom 23. Dezember 1925 ordnet diese Zulagen für das Jahr 1926. Über die Ausrichtung von Teuerungszulagen nach diesem Zeitpunkte und bis zur gesetzlichen Neuordnung der Bezüge des Bundespersonals ist von den eidgenössischen Räten Beschluss zu fassen. Wir haben die Ehre, Ihnen hierüber Bericht und Antrag vorzulegen.

\* \* \*

Die Bemessung der im Jahre 1927 auszurichtenden Zulagen bedarf, von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet, einer nähern Würdigung, einmal im Hinblick auf den Verlauf der Teuerung seit der Beschlussfassung über die Zulagen für die Jahre 1925 und 1926 und sodann wegen ihrer Tragweite für die Neuordnung der Bezüge für das beim Inkrafttreten des Beamtengesetzes bereits im Dienste stehende Personal.

### I. Die gegenwärtige Ordnung der Teuerungszulagen.

Die heutigen Teuerungszulagen zerfallen in Grundzulagen, Ortszulagen und Kinderzulagen.

Seit 1. Juli 1922 wird für die Bemessung der Grundzulagen auf den Index der Lebenskosten abgestellt, und zwar auf eine Verteuerung gegenüber 1914 von 70 %. Dem Personal der mittleren Besoldungsstufen wird mit der Grundzulage die Teuerung voll ausgeglichen; die höheren Besoldungsgruppen erhalten einen geringeren Ausgleich. Das Personal mit Vorkriegslöhnen von weniger als 2800 Franken steht im Genusse von besonderen Zuschlägen zum vollen Teuerungsausgleich. Aus der nachstehenden Darstellung ist ersichtlich, in welchem Verhältnis die Vorkriegsansätze ohne Berücksichtigung von Orts- und Kinderzulagen nach der geltenden Ordnung erhöht sind. Die Erhöhung beträgt:

für einen Vorkriegs- ansatz von Fr.	%	für einen Vorkriegs- ansatz von Fr.	%
1400 . . . . .	94,5	6400 . . . . .	61,6
1600 . . . . .	91,1	6600 . . . . .	60,9
1800 . . . . .	87,6	6800 . . . . .	60,2
2000 . . . . .	84,1	7000 . . . . .	59,5
2200 . . . . .	80,6	7200 . . . . .	58,8
2400 . . . . .	77,1	7400 . . . . .	58,1
2600 . . . . .	73,6	7600 . . . . .	57,4
2800 . . . . .	70,1	7800 . . . . .	56,7
2900—4000 . . . . .	70	8000 . . . . .	56,0
4200 . . . . .	69,3	8200 . . . . .	55,3
4400 . . . . .	68,6	8400 . . . . .	54,6
4600 . . . . .	67,9	8600 . . . . .	53,9
4800 . . . . .	67,2	8800 . . . . .	53,2
5000 . . . . .	66,5	9000 . . . . .	52,5
5200 . . . . .	65,8	9200 . . . . .	51,8
5400 . . . . .	65,1	9400 . . . . .	51,1
5600 . . . . .	64,4	9600 . . . . .	50,4
5800 . . . . .	63,7	9800 . . . . .	49,7
6000 . . . . .	63,0	10000 . . . . .	49,0
6200 . . . . .	62,3		

Die Ortszulage beträgt:

	für Ledige	für Verheiratete
	Fr.	Fr.
in der ersten Stufe . . . . .	75	100
„ „ zweiten „ . . . . .	150	200
„ „ dritten „ . . . . .	225	300
„ „ vierten „ . . . . .	300	400
„ „ fünften „ . . . . .	375	500

Dienstpflichtige, deren Vorkriegsbezüge 5000 Fr. nicht übersteigen, erhalten für jedes Kind bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre eine Kinderzulage von Fr. 150.

## II. Die Bewegung der Lebenskosten.

Die Bewegung der Lebenskosten ist den nachstehend aufgeführten, für 1914 und seit 1921 vom eidgenössischen Arbeitsamte auf der Verständigungsgrundlage berechneten Indexziffern (1914 = 100) zu entnehmen. Für 1915 bis 1920 handelt es sich teilweise um Berechnungen anderer statistischer Ämter und teilweise um blosse Schätzungen.

Zeitpunkt	a. Nahrungs- mittel	b. Brenn- u. Leucht- stoffe	c. Beklei- dung	abc. im ganzen	d. Miete	Total- index
Anteilsquoten:	57 %	7 %	15 %	79 %	21 %	100
1914 Juni	100	100	100	100	100	100
1915 (Jahresdurchschnitt)	120	111	109	117	99*	113
1916 "	142	123	132	138	101*	131
1917 "	180	175	173	178	104*	163
1918 "	223	287	220	228	111*	204
1919 "	244	287	253	250	117*	222
1920 "	242	285	260	249	127*	224
1921 "	213	213	232	217	138*	200
1922 "	163	181	186	169	146*	164
1923 "	165	173	176	168	150*	164
1924 "	172	165	179	172	155*	169
1925 "	169	153	181	170	162*	168
1926 Januar	165	149	179	167	163	166
Februar	163	148	179	165	163	164
März	161	147	179	163	163	163
April	161	146	172	162	163	162
Mai	159	145	172	160	167	162
Juni	159	145	172	160	167	162
Juli	159	145	172	160	167	162
August	157	144	172	159	167	161
September	158	144	172	159	167	161
Oktober	160	145	166	160	167	161
November	159	146	166	159	167	161

\* interpoliert.

Aus diesen Angaben ist ersichtlich, dass die Lebenskosten seit zwei Jahren nicht unbeträchtlich zurückgegangen sind. Vergleicht man beispielsweise die absoluten Preise vom Herbst 1924 (als der Verständigungsindex sich um 170 herum bewegte) mit denjenigen vom Herbst 1926 (Index 161), so ergibt sich, gleichbleibende Verbrauchsmengen vorausgesetzt, für eine Normalfamilie eine Entlastung, die, für ein ganzes Jahr berechnet, 150 Fr. übersteigt. Gewiss werden in zahlreichen Haushaltungen die Ausgaben nicht in diesem Ausmasse zurückgegangen sein. Das rührt vornehmlich daher, dass Qualität und Quantität der Verbrauchsgüter von einer Haushaltung zur anderen ganz verschieden sein können. Auch ein und derselbe Verbraucher wird seine Konsummenge der Preisentwicklung einzelner wichtigster Bedarfsartikel zu seinem Vorteil anzupassen suchen. Während

er Preisaufschlägen, wo immer möglich, ausweicht, wird er bei Preisabschlägen umgekehrt häufig den Verbrauch eines Artikels steigern oder sich dem Verbrauche eines anderen, besseren Artikels zuwenden. Es ist daher ganz natürlich, dass sich Preisaufschläge und Preisabschläge nicht immer in vollem Ausmasse ziffermässig auswirken. Diese Tatsachen entkräftigen indessen keineswegs die Richtigkeit der Indexberechnung. Der Index berücksichtigt eben nur die Änderungen der Preise. Verschiebungen im Verbräuche fallen ausser Betracht.

### III. Gestaltung der Teuerungszulagen für 1927.

In ihrer gegenwärtigen Form haben die Teuerungszulagen, wenn wir von den Orts- und Kinderzulagen absehen, den Charakter von Besoldungs- und Lohnzuschlägen zum Ausgleich der Teuerung. Für die jeweilige Beschlussfassung durch die eidgenössischen Räte konnte sich deshalb der Bundesrat darauf beschränken, festzustellen, ob seit dem 1. Juli 1922 im Stande der Lebenskosten eine Änderung eingetreten sei, die es rechtfertigen würde, die Grundzulage auf einem entsprechend höheren oder niedrigeren Index zu bemessen. In unserer Botschaft vom 16. Mai 1922, wo diese Ordnung näher umschrieben ist, haben wir ausdrücklich festgestellt, dass diese Lösung den wesentlichen Vorteil grösster Anpassungsfähigkeit besitze, weil es jeweilen genügen werde, den massgebenden Index festzusetzen.

Würdigt man in diesem Sinne den gegenwärtigen Stand der Lebenskosten, so liesse sich eine Änderung des für die Grundzulagen massgebenden Indexes wohl in Erwägung ziehen, wenn angenommen werden könnte, dass die eingetretene Preissenkung andauern werde. Beim Entscheid über die Zulagenbasis darf aber diese Überlegung nicht allein wegleitend sein. Vielmehr ist in Betracht zu ziehen, dass die für 1927 anzunehmende Grundzulagenbasis eine viel weitergehende Bedeutung erhält. Art. 70 des Beamtengesetzes, wie er aus den Beratungen des Ständerates und des Nationalrates hervorgegangen ist, garantiert den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Dienste des Bundes stehenden Beamten die bisherigen Bezüge. Als solche gelten die Besoldungen und die zum Ausgleich der Teuerung darauf ausgerichteten Grundzulagen. Würde das Beamtengesetz im Jahre 1928 in Wirksamkeit treten, so erstreckte sich also diese Garantie auch auf die Grundzulagen, wie sie von den eidgenössischen Räten für das Jahr 1927 festgesetzt werden. Die beim Übergange von der alten zur neuen Ordnung gültige Grundzulage erhält damit für das in diesem Zeitpunkte bereits im Bundesdienste beschäftigte Personal, unter Vorbehalt des Art. 74 des Gesetzesentwurfes, den Charakter eines bleibenden Lohnes. Unter diesen Umständen kommt dem Entscheide über die Festsetzung der Grundzulagenbasis naturgemäss eine ungleich grössere Bedeutung zu als bisher.

Als der Ständerat im April und Juni 1925 über die Besoldungsskala des Gesetzesentwurfes Beschluss fasste, zeigte der Verständigungsindex ungefähr 170 verglichen mit 100 vor dem Kriege. Offenbar in einem solchen Ausmasse wollte der Ständerat der eingetretenen Geldentwertung für die Neuordnung der Bezüge des Bundespersonals Rechnung tragen. Weniger klar liegen in dieser Beziehung die für die Entschliessung des Nationalrates massgebend gewesenen Gesichtspunkte. Als diese Behörde im September 1926 zur Besoldungsskala Stellung nahm, stand der Verständigungsindex auf 161 gegenüber 100 vor dem Kriege. Trotz dieses erheblichen Unterschiedes hat sich der Nationalrat für eine höhere Besoldungsskala ausgesprochen als der Ständerat. Die finanzielle Wirkung dieses Beschlusses ist Ihnen bekannt. Im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes würde er insgesamt rund 7 Millionen Franken mehr kosten als der Beschluss des Ständerates. Hernach wäre mit einem fortschreitenden Anwachsen des Ausgabenunterschiedes bis auf rund 11 Millionen Franken im Jahre zu rechnen. Bis zur Erreichung des Beharrungszustandes, das heisst bis nach etwa sechzehn Jahren, würde der Beschluss des Nationalrates die Rechnung des Bundes und der Bundesbahnen ohne die Zinsen mit rund 150 Millionen Franken mehr belasten als der Beschluss des Ständerates. Es handelt sich also materiell um eine Differenz, die für den Haushalt des Bundes und der Bundesbahnen im Jahresdurchschnitt auf annähernd 10 Millionen Franken einzuschätzen ist.

Auf Grund welchen Standes der Lebenskosten der Gesetzgeber schliesslich die Ansätze der Besoldungsskala festlegen will, ist heute noch unabgeklärt. Bei dieser Sachlage kommt der Bundesrat zum Schlusse, dass über die Basis für die Festsetzung der beim Übergang zur neuen gesetzlichen Ordnung massgebenden Grundzulagen im Zusammenhange mit der Bereinigung der Differenzen in den Ansätzen der Besoldungsskala des Beamtengesetzes entschieden werden sollte. Dabei liessen sich vielleicht die für den Übergang von der alten zur neuen Ordnung massgebenden Grundzulagen gerade im Anschlusse an Artikel 70 der Übergangsbestimmungen des Gesetzesentwurfes ordnen. Ein besonderer Beschluss über das künftige Ausmass der Teuerungszulagen wäre dann nur für den Fall ins Auge zu fassen, dass sich das Inkrafttreten des Gesetzes wider Erwarten verzögern sollte.

Unter diesen Umständen läge es nahe, dem Personal bis zum Ablaufe der gegenwärtigen Amtsdauer die bisherigen Teuerungszulagen auszurichten und eine Neuordnung für die Zeit nach dem 31. März 1927 ins Auge zu fassen. Gegen diese Lösung spricht aber die Erwägung, dass ein neuer Beschluss unter Umständen nicht so zeitig gefasst werden könnte, um ihn schon auf 1. April 1927 in Wirksamkeit zu setzen. Sodann ist in Betracht zu ziehen, dass bis zum genannten Zeitpunkt auch die Differenzen in den Beschlüssen der eidgenössischen Räte zum Beamtengesetze nicht bereinigt sein werden. Für die Beschlussfassung über die Neu-

ordnung der Teuerungszulagen sollte indessen über die sachliche Erledigung dieser Differenzen Gewissheit bestehen. Aus dieser Erwägung möchte der Bundesrat empfehlen, den Entscheid über die fernere Gestaltung der Teuerungszulagen bis dahin aufzuschieben.

Erklären sich die Räte mit diesem Verfahren einverstanden, so möchten wie beantragen, die Wirksamkeit des zurzeit gültigen Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1925 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1926 bis zum 30. Juni 1927 zu verlängern.

Indem wir Ihnen den Text eines im Sinne unserer Darlegungen abgefassten Beschlussesentwurfes zur Annahme empfehlen, benützen wir auch diesen Anlass, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 6. Dezember 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Häberlin.**

Der Bundeskanzler:

**Kaeslin.**

(Entwurf.)

## **Bundesbeschluss**

über

**die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1925 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1927.**

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1926,

beschliesst:

Art. 1. Die Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1925 betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1926 wird bis zum 30. Juni 1927 verlängert.

Art. 2. Der gegenwärtige Beschluss tritt als dringlicher Natur auf 1. Januar 1927 in Kraft. Der Bundesrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ausrichtung von  
Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1927. (Vom 6. Dezember 1926.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2147
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1926
Date	
Data	
Seite	817-822
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.